

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 27.02.2024

Nr. 18

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 202 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für soziale und gesellschaftliche Angelegenheiten am 05.03.2024
- 202 Samtgemeinde Flotwedel, 04. öffentliche Sitzung des Feuerschutzausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 13.03.2024
- 203 Samtgemeinde Flotwedel, 04. öffentliche Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 13.03.2024
- 203 Samtgemeinde Flotwedel, 04. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 13.03.2024
- 204 Gemeinde Faßberg, Jahresabschluss 2018
- 205 Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2020
- 206 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung der Grundschulen Dahlhof-Schule und Grundschule Eversen zu einer neuen Grundschule Sülze zum 01.08.2027
- 207 Gemeinde Südheide, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß und Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße
- 209 Gemeinde Wietze, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze, Teilplan 4 Wieckenberg
- 212 Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“
- 213 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 214 Jagdgenossenschaft Hermannsburg, Mitgliederversammlung, 07.03.2024
- 215 Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 16.03.2024

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für soziale und gesellschaftliche Angelegenheiten am 05.03.2024

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale und gesellschaftliche Angelegenheiten am Dienstag, 05.03.2024, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.04.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Antrag der CDU-Fraktion: Hospizeinrichtung in Bergen
3688/2023-2
5. Richtlinie zur Förderung von Austauschinitiativen im Rahmen der Städtepartnerschaften
3727/2023
6. Gemeinschaftsprojekt Einrichtung eines Pumpracks
3795/2023-1
7. Förderung der Tagespflegepersonen -
Weitergewährung der monatlichen Zuschüsse
3844/2024
8. Haushalt 2024 für den Bereich des Sachgebietes Soziales sowie Kultur und Tourismus
3845/2024
9. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 23.02.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 04. öffentliche Sitzung des Feuerschutzausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 13.03.2024

Am Mittwoch, den 13.03.2024, um 17:00 Uhr findet in der Grundschule Wienhausen, Hofstr. 5, 29342 Wienhausen, die 04. öffentliche Sitzung des Feuerschutzausschusses der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Bericht der Verwaltung
- 3.1. Bericht des Gemeindebrandmeisters
4. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde

5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Flotwedel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Vorlage: 104/2023/FLO
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024. Vorlage: 107/2023/FLO
7. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 27.02.2024
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 04. öffentliche Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 13.03.2024

Am Mittwoch, den 13.03.2024, um 17:45 Uhr findet in der Grundschule Wienhausen, Hofstr. 5, 29342 Wienhausen, die 04. öffentliche Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Bericht der Verwaltung
4. Bericht des Elternvertreters
5. Bericht des Lehrervertreeters der Schulen
6. Bericht der Schulleitungen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024. Vorlage: 107/2023/FLO
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 27.02.2024
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 04. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel am 13.03.2024

Am Mittwoch, den 13.03.2024, um 19:00 Uhr findet in der Grundschule Wienhausen, Hofstr. 5, 29342 Wienhausen, die 04. öffentliche Sitzung des Umwelt- und Infrastrukturausschusses der Samtgemeinde Flotwedel statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Bericht der Verwaltung
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Torney zur Errichtung von mind. 5 Ladepunkten für die Fahrzeuge der Kommune und die Fahrzeuge ihrer Mitarbeiter (Antrag Nr. 6) Vorlage: 103/2023/FLO
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024. Vorlage: 107/2023/FLO
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde

7. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 27.02.2024
Samtgemeinde Flotwedel

Frank Böse
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Faßberg, Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2018 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Faßberg zum 31.12.2018				
A K T I V A		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	
1.	Immaterielles Vermögen	175.698,81	175.698,81	
2.	Sachvermögen	23.264.106,36	23.264.106,36	
3.	Finanzvermögen	445.327,48	445.327,48	
4.	Liquide Mittel	1.009.040,77	1.009.040,77	
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	36.342,05	36.342,05	
Bilanzsumme		24.930.515,47	25.442.970,29	
P A S S I V A		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	
1.	Nettoposition	13.270.679,16	13.270.679,16	
1.1	Basisreinvermögen	5.867.602,84	6.481.955,83	
1.2	Rücklagen	0,00	0,00	
1.3	Jahresergebnis	-498.321,38	-311.775,01	
1.4	Sonderposten	7.901.397,70	7.582.390,04	
2.	Schulden	7.008.296,44	7.008.296,44	
2.1	Geldschulden	6.943.723,29	7.208.812,45	
	davon			
2.1.	Liquiditätskredite	4.500.000,00	4.500.000,00	
1	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.443.723,29	2.708.812,45	
2.1.	2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	43.600,18	63.137,07	
2.3	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	
2.4	Sonstige Verbindlichkeiten	20.972,97	42.883,20	
2.5				
3.	Rückstellungen	4.497.696,28	4.497.696,28	
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	153.843,59	153.843,59	
Bilanzsumme		24.930.515,47	25.442.970,29	

Faßberg, den 23. September 2019
Gemeinde Faßberg

Frank Bröhl
Bürgermeister

L.S.

Gemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2020

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Wathlingen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 26.02.2024 den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

28.02.2024 bis einschließlich 07.03.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wathlingen zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	63.615,03	67.432,11
2.	Sachvermögen	17.202.685,46	16.933.412,59
3.	Finanzvermögen	586.767,27	967.614,76
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	196,70	424,70
Bilanzsumme		17.853.264,46	17.968.884,16
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	8.604.704,23	12.646.897,74
1.1	Basis-Reinvermögen	4.937.860,80	5.088.060,18
1.2	Rücklagen	7.518,90	6.814,20
1.3	Jahresergebnis	-2.013.500,39	1.107.878,29
1.4	Sonderposten	5.672.824,92	6.444.145,07
2.	Schulden	9.038.785,14	5.244.903,50
2.1	Geldschulden	8.874.507,46	4.248.390,24
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.767.467,27	4.248.390,24
2.1.3	Liquiditätskredite	4.107.040,19	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.514,59	205.662,59
2.4	Transferverbindlichkeiten	11.795,37	13.093,37
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-32,28	777.757,30
3.	Rückstellungen	138.394,44	41.804,89
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	71.380,65	35.278,03
Bilanzsumme		17.853.264,46	17.968.884,16

Wathlingen, den 27. Februar 2024
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung zur Zusammenlegung der Grundschulen Dahlhof-Schule und Grundschule Eversen zu einer neuen Grundschule Sülze zum 01.08.2027

Die Stadt Bergen erlässt gem. § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) folgende Allgemeinverfügung:

Die Grundschule Dahlhof-Schule und die Grundschule Eversen werden zu einer neuen Grundschule Sülze am Standort der bisherigen Dahlhof-Schule (Dahlbrücke 1, 29303 Bergen) zum 01.08.2027 zusammengelegt.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch die Verkündung im elektronisch veröffentlichten Amtsblatt für den Landkreis Celle. Zudem erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis auf der Homepage der Stadt Bergen, Internetadresse: www.stadt-bergen.de.

Die Allgemeinverfügung und seine Begründung können in der Zeit vom 26.02.2024 bis zum 15.03.2024 im Rathaus der Stadt Bergen, Zimmer 23, Deichend 3-7, 29303 Bergen zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung:

Die Zusammenlegung der beiden Grundschulen stützt sich auf § 106 Abs. 1 NSchG. Danach ist die Stadt Bergen als Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Nach § 4 Abs.1 Nr. 1 SchOrgVO soll eine Grundschule mindestens einzügig geführt werden. Nach § 6 Abs. 1 SchOrgVO hat der Schulträger seinen schulorganisatorischen Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 NSchG eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen.

Mit Schülerzahlprognose vom 09.08.2023 hat die Stadt Bergen ermittelt, dass in der Dahlhof-Schule in den kommenden 10 Jahren nach Sommer 2027 eine Einzügigkeit mit niedriger Klassenstärke gehalten werden kann, in der Grundschule Eversen die Schülerzahlen jedoch so weit zurückgehen, dass nach dem Klassenbildungserlass nur kombinierte Klassen geführt werden könnten. Ab dem Jahr 2028 ergibt sich nach der Schülerzahlprognose, dass die Schülerzahlen aus beiden Schulbezirken zusammen nur noch eine Klassenstärke ergeben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die schulorganisatorische Entscheidung zur Zusammenlegung der beiden Grundschulen nach § 106 Abs. 5 NSchG liegen vor.

Nach Nr. 1 sind die Vorgaben nach Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 und damit auf die aufgrund dieser Rechtsgrundlage ergangene Verordnung für die Schulorganisation der allgemeinbildenden Schulen (SchOrgVO) zu beachten. Wie bereits dargestellt, soll nach § 4 SchOrgVO mindestens eine Einzügigkeit gegeben sein. Außerdem haben die Schulträger nach § 106 Abs. 5 Nr. 1 NSchG die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten. Der Grundschuleinzugsbereich endet im Regelfall an den Gemeindegrenzen. Davon soll auch nicht abgewichen werden. Für die Schülerzahlprognosen sind die Einzugsbereiche für die beiden bisherigen Grundschulen zugrunde gelegt worden.

Nach § 106 Abs. 5 Nr. 2 NSchG hat der Schulträger das Interesse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Grundsätzlich steht fest, dass die Eltern ein großes Interesse daran haben, ein Schulangebot im Wohnort nutzen zu können. Hier wird vom Grundsatz „Kurze Beine - Kurze Wege“ gesprochen. Es wurde ergänzend eine Elternbefragung für jedes Kind in den beiden Einzugsbereichen ab der 3. Klasse abwärts durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der Schulausschusssitzung am 16.11.2022 vorgestellt und der Niederschrift als Anlage beigefügt. Bei der Frage, welche Lösung für die Eltern vertretbar wäre, wenn eine Grundschulschließung unvermeidlich sein sollte, spricht sich die Mehrheit der Eltern mit 108 Stimmen (60%) für die Neugründung einer gemeinsamen Grundschule in Sülze aus, 59 Stimmen (33%) für die Neugründung einer Grundschule in Eversen.

Bei der Abwägung des Elterninteresses gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung von Mindestgrößen von Schulen ist berücksichtigt worden, dass der neue Schulstandort für die Kinder des Schulbezirks 4 (Eversen) nur 1,7 km entfernt von dem bisherigen Schulgebäude liegt. Die Verlängerung des Schulwegs ist daher als verhältnismäßig einzuordnen. Grundschüler aus Eversen hätten bei einer Beschulung an einer Grundschule in Sülze zudem einen Anspruch auf eine Schülerbeförderung mit dem Schulbus und somit auf Erhalt einer Schülerjahreskarte der CeBus GmbH. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in sehr kleinen Organisationseinheiten bei Krankheitsfällen die Vertretungssituation schwieriger abgedeckt werden kann als in größeren Organisationseinheiten, so dass die Verlässlichkeit der Beschulung bei einem weiteren Schrumpfen der beiden Grundschulen eingeschränkt werden könnte. Diese Verlässlichkeit ist für die überwiegend berufstätigen Eltern jedoch wichtig. Das Interesse der Eltern, die jeweiligen pädagogischen Konzepte der beiden Grundschulen zu erhalten, ist kein Hinderungsgrund für die Zusammenlegung der Schulen, da die neue Schule mit einem eigens neu zu erarbeitenden pädagogischen Konzept starten wird, in dem auch

Grundsätze der bisherigen Konzepte der beiden Schulen einfließen können. Die Eltern haben in der zukünftig gemeinsamen Schule über die Beteiligung in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand die Möglichkeit, Einfluss auf das pädagogische Konzept zu nehmen. Da die Zusammenlegung der Schulen am Standort Sülze somit nicht offensichtlich nachteilig für die Entwicklung der Kinder aus den beiden Schulbezirken ist, spricht das Interesse der Erziehungsberechtigten nicht grundsätzlich gegen die schulorganisatorische Maßnahme der Zusammenlegung.

Nach § 106 Abs. 5 Nr. 3 NSchG sind die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen. Da auf ein bereits bestehendes Schulgebäude bei der Zusammenlegung der beiden Schulen zurückgegriffen wird, sind die raumordnerischen Anforderungen weiterhin erfüllt. Das Schulgebäude in Sülze verfügt über 5 große Räume im Erdgeschoss und 5 große Räume im Obergeschoss, die sowohl als Klassenräume, als auch als Fach-/Betreueräume genutzt werden können. Die Schule in Sülze hat damit eine ausreichende Kapazität, um alle SchülerInnen ab Sommer 2027 aufzunehmen.

Nach § 106 Abs. 5 Nr. 4 NSchG ist zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen. Diese gesetzliche Vorgabe soll nach Abschaffung der verpflichtenden Schulentwicklungsplanung erreichen helfen, dass Schulen der einzelnen Formen so über das Land verteilt sind, dass alle Schüler grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten des Zugangs zu schulischen Bildungseinrichtungen und zu den darin zu erlangenden Bildungsabschlüssen (s. dazu § 8 NSchG) unter zumutbaren äußeren Bedingungen (z. B. Schulweg) haben. Dieser Grundsatz ist bei der Zusammenlegung der beiden Grundschulen am Standort Sülze erfüllt. Andere SchülerInnen aus dem Stadtgebiet Bergen haben durchaus weitere Schulwege zur Grundschule als die SchülerInnen aus Eversen zukünftig haben.

Nach § 99 NSchG hat die Stadt Bergen als Schulträgerin dem Stadtelternrat insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 NSchG Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. In seiner Sitzung am 17.08.2023 hat der Stadtelternrat die Schließung der Grundschule Eversen und Sülze sowie die Neugründung einer gemeinsamen Schule am Standort Sülze zum 01.08.2027 einstimmig befürwortet.

Der Beschluss für die schulorganisatorischen Maßnahmen wurden am 22.08.2023 vom Rat der Stadt Bergen beschlossen. Die Ortsräte Eversen und Sülze wurden in einer gemeinsamen Sitzung am 15.06.2023 zuvor beteiligt.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg hat mit Schreiben vom 31.01.2024 die Zusammenlegung der beiden Schulen genehmigt. Darin enthalten ist der Hinweis, dass die amtliche Bezeichnung der neuen Schule zunächst „Grundschule Sülze“ lautet. Sofern die Bezeichnung geändert werden soll, kann dies erst nach dem 01.08.2027 geschehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Stadt Bergen, den 21.02.2024

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß und Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß und Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße“ Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß und die Aufstellung des Bebauungsplans Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße“ beschlossen und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Beschluss über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß und der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 „Neuensothriether Straße“ werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Ziel der Planungen ist die Schaffung von Baurecht für einen Werksparkplatz in der Neuensothriether Straße. Im Bereich des ehemaligen, heute stillgelegten, Sportplatzes soll ein ausreichend qualitatives Parkplatzangebot für die umliegenden bestehenden und geplanten gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. Die Planung soll die Herstellung einer geordneten Nutzung in diesem Bereich der Gemeinde sowie die langfristig gesicherte Entwicklung der gewerblichen Bauflächen im Umfeld des Planbereiches sicherstellen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Südheide, im Ortsteil Unterlüß, östlich der Neuensothriether Straße. Begrenzt wird das Plangebiet im Osten durch die Tennisanlage des Tennisclubs Unterlüß

e.V., im Süden durch die vorhandene Baureihe, im Westen durch die K 77- Neuensothriether Straße und im Norden durch einen Privatweg. Die Lage und der Zuschnitt des Plangebietes sind der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



© 2021  LGLN

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Plangebiet 14. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 22

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungsabsicht der Gemeinde Südheide und die damit verbundenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024

statt.

Dazu werden die Vorentwürfe der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß und des Bebauungsplanes Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße“ auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter <https://www.gemeinde-suedheide.de/rathaus/aktuelles/bauleitplanung-und-fachplanung/bauleitpläne-im-beteiligungsverfahren/> zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen/> einsehbar.

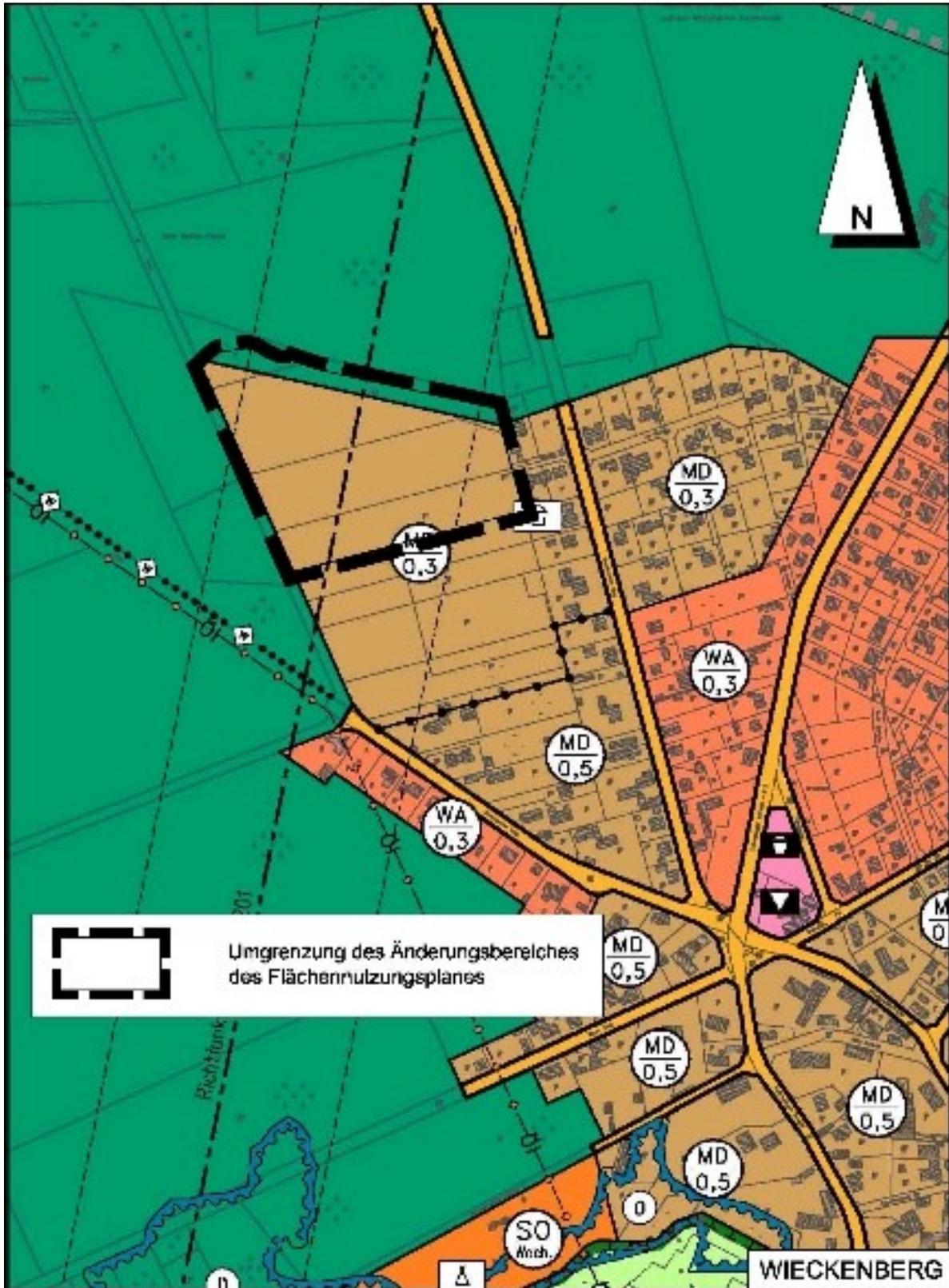
Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt sowie während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Wietze, den 26.02.2024
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

L.S.

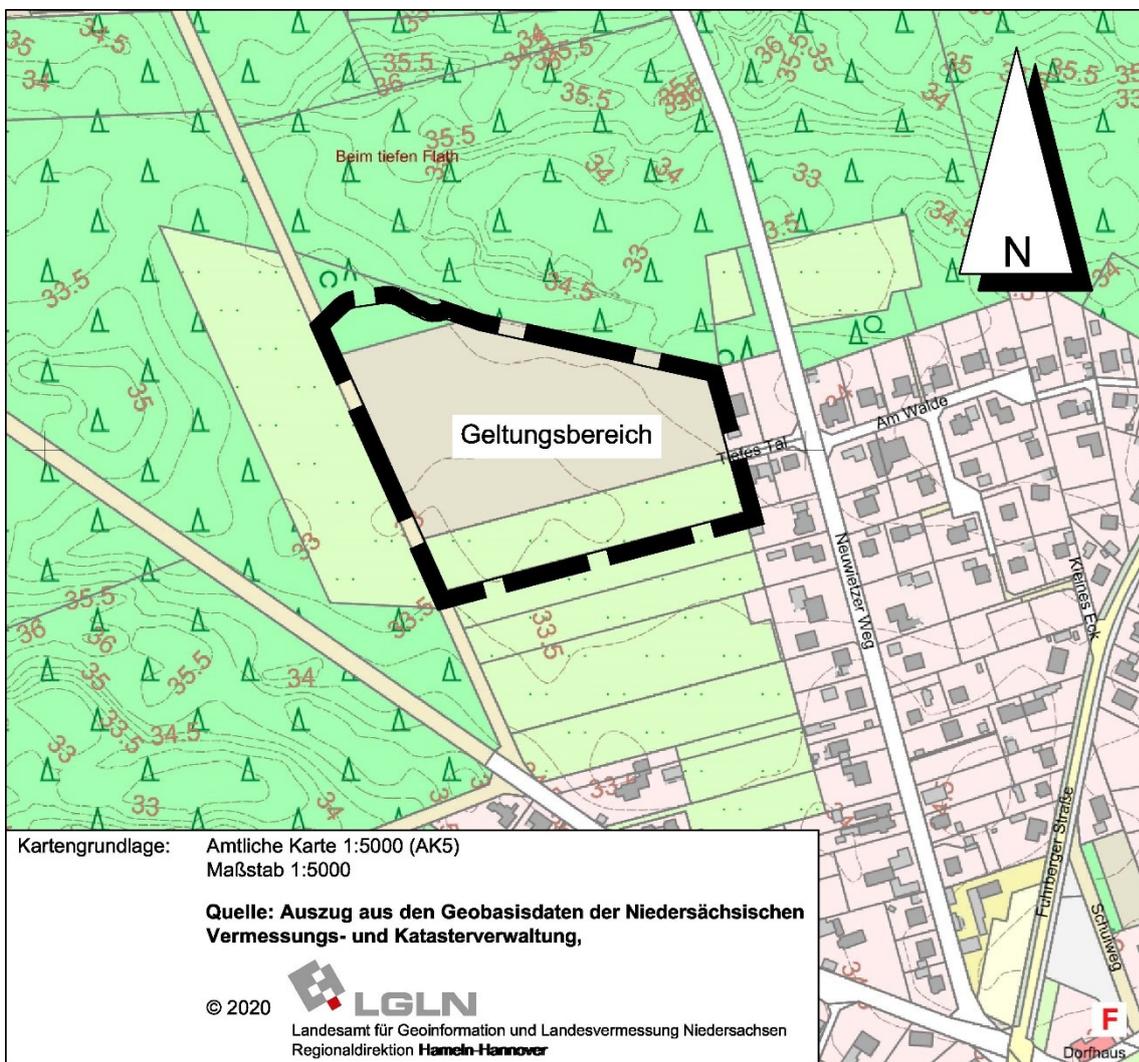
Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“

Bekanntmachung

Bebauungsplan Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“ und am 14.12.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Wieckenberg westlich des Neuwietzer Weges und wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes soll hier eine Erweiterung Wieckenbergs erfolgen. Entgegen der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes kann aber kein Dorfgebiet festgesetzt werden, weil das Entstehen landwirtschaftlicher Anlagen oder Nutzungen hier nicht erwartet werden kann. Daher wird der Flächennutzungsplan hier im Parallelverfahren einer 10. Änderung mit dem Ziel einer Ausweisung als Wohnbaufläche unterzogen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wieckenberg Nr. 10 und Örtliche Bauvorschrift „Erweiterung Tiefes Tal“ mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 18 vom 27.02.2024

vom 29.02.2024 bis einschließlich 02.04.2024

im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt sowie während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wietze, den 26.02.2024
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann L.S.
Bürgermeister

Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. dem § 16 Abs. 2 u. 3 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen und der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 28.06.2005 in der Fassung der 2. Änderungs-Verbandsordnung vom 05.12.2022 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle in der Sitzung am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	27.055.000 Euro
Aufwendungen in Höhe von	27.012.000 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	9.213.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	9.213.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	3.000.000 Euro
---	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Durchführung von Investitionen wird festgesetzt auf 4.350.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 4.000.000 Euro

Celle, 27. November 2023 L.S.

Dr. Nigge Woeste
Der Vorsitzende der Der Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 3.000.000 € sowie des in § 3 im Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 4.350.000 € enthaltenen genehmigungspflichtigen Teilbetrags i. H. v. 1.500.000 € in der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 27.11.2023 beschlossenen Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in Hannover am 26.02.2024 unter dem Aktenzeichen 32.31-10302/2004 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Anschluss an diese Veröffentlichung sieben Tage zur Einsichtnahme im Betriebsgebäude des Zweckverbandes in 29227 Celle, Braunschweiger Heerstr. 109, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Celle, den 26.02.2023

Heemskerk
Geschäftsführer

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Hermannsburg, Mitgliederversammlung, 07.03.2024

Termin: 07.03.2024 um 19:00 Uhr

Ort: Ohlendorfs Gasthaus, 29320 Hermannsburg

Tagesordnung

- Punkt Begrüßung
- Punkt Protokoll 2019
- Punkt Jahresrechnung 2019 - 2023
- Punkt Bericht Rechnungsprüfer / Entlastung des Vorstandes
- Punkt Wahl Rechnungsprüfer
- Punkt Wahlen Vorstand
- Punkt Verschiedenes

Hermannsburg, den 19.02.2024

Hans-Hermann Brase
1. Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 16.03.2024

Thomas Diestel
Vorsitzender
Ohlenhoff 4
29313 Hambühren/Oldau
Telefon: 05143 1462
Mobil: 0163 154 5874

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oldau

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldau findet am Samstag, den 16. März 2024, um 19.00 Uhr im Schützenhaus Oldau statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom Vorjahr sowie Genehmigung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenführers und Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Bericht der Pächter
8. Verschiedenes

Im Anschluss findet wieder ein gemütliches Beisammensein mit den Jagdpächtern statt.

Sollten sich Besitzverhältnisse, Größe der Grundstücke oder Bankverbindungen geändert haben, bitte ich um umgehende Mitteilung.

Thomas Diestel
Vorsitzender

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN